



GEMEINDE WEICHERING

(Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)

Bebauungsplan „GE Weichering – Erweiterung mit Wertstoffhof und Teiländerung Bebauungsplan ,GE Weichering“

Fachbeitrag zur speziellen artenschutz- rechtlichen Prüfung (saP)

Stand: 30.11.2020

Projekt-Nr.: 3045.016

Auftraggeber:

Gemeinde Weichering

Kapellenplatz 3

86706 Weichering

Telefon: 08454 94 97 - 0

Fax: 08454 94 97 - 22

E-Mail: info@weichering.de

Entwurfsverfasser:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124

85276 Pfaffenhofen/ Ilm

Telefon: 08441 5046-0

Fax: 08441 490204

E-Mail: info@wipflerplan.de

Bearbeitung:

Sabine Korch,

M. Sc. Klima- und Umweltwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Datengrundlagen	5
3	Methodische Vorgehen	5
4	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung	6
4.1	Beschreibung und Lage.....	6
4.2	Schutzgebiete, Biotope und ASK.....	7
4.3	Potenzielle Habitate.....	7
5	Wirkung des Vorhabens	9
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	10
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	10
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	11
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	11
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	12
7	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	14
7.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
7.1.2	Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie	15
7.1.2.1	Säugetierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie.....	15
7.1.2.2	Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	16
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	16
8	Gutachterliches Fazit	20
	Literaturverzeichnis	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Topographische Karte, Weichering mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2020)	4
Abb. 2:	Untersuchungsgebiet blau markiert (Quelle: Bayern Atlas 2020)	7
Abb. 3:	Blick auf den dicht eingegrünzten Wertstoffhof im Norden (eigene Aufnahme 12.05.2020)	8
Abb. 4:	Blick auf die östliche Teilfläche hin zum bestehenden GE sowie zum Wertstoffhof (eigene Aufnahme 12.05.2020)	8
Abb. 5:	Blick in Richtung Norden auf die B16 vom Feldweg in der Mitte des UGs (eigene Aufnahme 02.06.2020)	9
Abb. 6:	Blick auf die mit Altgras bewachsene Böschung auf der östlichen Teilfläche (eigene Aufnahme 06.05.2020)	9
Abb. 7:	Zentren der angrenzenden Feldlerchen-Reviere	19

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Weichering hat in der Gemeinderatsitzung am 23.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „GE Weichering-Erweiterung mit Wertstoff und Teiländerung Bebauungsplan „GE Weichering““ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden, östlich angrenzenden und bereits vollständig ausgesiedelten Gewerbegebietes und die Umsiedlung des im Geltungsbereich des Planungsgebietes bestehenden Wertstoffhofes.

Das Plangebiet selbst hat einen Umgriff von ca. 5,83 ha und umfasst die Flurnummern 990 (Teilfläche), 981, 982, 983, 985 (Tf.), 1000/10, 1000/11 und 1002 jeweils Gemarkung Weichering und die Grundstücke 789 (Tf.), 899 (Tf.), 900 (Tf.), 901 (Tf.), 902, 902/1, 903, jeweils Gemarkung Lichtenau.



Abb. 1: Topographische Karte, Weichering mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2020)

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen ist.

Die artenschutzrechtlichen Belange potenziell oder sicher betroffener Arten werden nachfolgend diskutiert.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Sollte es durch die geplante Maßnahme zu Verstößen gegen die genannten Verbote kommen können, werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) notwendig, werden diese im Bebauungsplan festgesetzt.

2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der vorliegenden saP zum Bebauungsplan herangezogen:

- Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
- Biotopkartierung sowie Datenabfrage der Artenschutzkartierung (ASK) TK 7233 Neuburg a.d. Donau und TK 7234 Ingolstadt
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (FIS-Natur-Online-Viewer)
- Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm¹ (Online-Abfrage)
- Bebauungsplan „Bebauungsplanes „GE Weichering – Erweiterung und Teiländerung Bebauungsplan „GE Weichering““ in Weichering (WipflerPLAN, 26.10.2020)
- Übersichtsbegehungen zur Erfassung von artenschutzrechtlichen Strukturen und Arten am 02.04.2020, 23.04.2020, 12.05.2020 sowie am 29.05.2020 bis 4 Stunden nach Sonnenaufgang bei sonniger Witterung

3 Methodische Vorgehen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde (OBB) mit dem Stand von 08/2018 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

¹ Landesamt für Umwelt: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=186&typ=landkreis> (Stand 16.07.2020)

Das in diesem Fall zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen (verfügbar in der Internet-Arbeitshilfe des LfU).

Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum wurde am 28.11.2019 mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Hierbei sind die Artengruppen Reptilien und Vögel genauer zu untersuchen.

Es soll geprüft werden, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zu prüfenden Tierarten bzw. Standorte der pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Im Hinblick auf das Störungsverbot liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (LANA 2010).

Zur Erfassung der Brutvögel fanden 4 Tagesbegehungen zwischen März und Juni statt. Die Kartierungen wurden ausschließlich bei günstigen Bedingungen nach fachlichen Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) durchgeführt. Bei diesen Terminen wurden ebenfalls die potenziellen Lebensraumstrukturen auf Reptilienvorkommen geprüft.

Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abwenden zu können, werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt. Außerdem wird das Erfordernis für vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt.

4 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung

4.1 Beschreibung und Lage

Das Untersuchungsgebiet liegt südöstlich des Hauptortes Weichering und südlich der Bundesstraße B 16. Im Westen grenzt das bestehende Gewerbegebiet Weichering an.

Das Gelände der geplanten Gewerbegebietsfläche hat durchgehend eine fast ebene, regelmäßige Topografie und liegt auf ca. 373 m ü. NN.

Die Flächen des Untersuchungsgebietes werden größtenteils intensiv als Ackerland bewirtschaftet. Im Norden befindet sich der Wertstoffhof von Weichering, der von einem dichten Gehölz eingerahmt wird. Daran angrenzend im Osten befindet sich eine Fläche mit brachliegendem Grünland.

Auf der östlichen Teilfläche befindet sich eine nach Norden exponierte, mit Altgras bestandene Böschung.

Quer durch das Planungsgebiet verläuft die „Weicheringer Straße“.

Im Westen grenzt eine Feldgehölzreihe das bestehende Gewerbegebiet von der Planungsfläche ab.

Auf dem Planungsgebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer.



Abb. 2: Untersuchungsgebiet blau markiert (Quelle: Bayern Atlas 2020)

4.2 Schutzgebiete, Biotope und ASK

Das Planungsgebiet weist weder ein Schutzgebiet noch ein Schutzobjekt gem. Bay-NatSchG auf. Europäische Schutzgebiete und Flächen (FFH-Gebiet, Natura 2000) sind von der Planung nicht betroffen. Amtlich kartierte Biotopflächen oder nach § 30 BayNatSchG geschützte Flächen liegen ebenfalls nicht vor.

Amtlich kartierte Biotopflächen sind ebenfalls nicht vorhanden. Nördlich an das Untersuchungsgebiet grenzt das Biotop „Artenreiche Flachlandmähwiesen an der B16 bei Lichtenau“ (Teilfl.Nr. 7234-1043-001) an. Dies wird durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt.

Es werden keine Ziele und Maßnahmen im Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) für das Planungsgebiet dargestellt. Schwerpunkt- oder Schutzgebiete werden ebenfalls nicht zugewiesen.

Es sind keine bekannten Ökokatasterflächen² betroffen.

Im Geltungsbereich befinden sich keine ASK-Nachweis-Punkte.³

4.3 Potenzielle Habitate

Das Untersuchungsgebiet selbst ist frei von Oberflächengewässern.

² Bayerisches Landesamt für Umwelt: FIS-Natur Online [Stand: 21.07.2020]

³ Bayerisches Landesamt für Umwelt: Artenschutzkartierung Bayern, TK 7233 Neuburg a.d. Donau und TK 7234 Ingolstadt [Stand: 01.10.2014]

Fledermäuse können das Untersuchungsgebiet zum Überflug nutzen, werden durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt.

Die mit Altgras bewachsene Böschung wird auf Reptilienvorkommen geprüft.

Das Untersuchungsgebiet ist landwirtschaftlich geprägt. Die Ackerflächen werden im Folgenden auf Feld- und Bodenbrütervorkommen untersucht.

Die Gehölze werden auf Gebüschbrütervorkommen geprüft.

Nach der Abschichtung ist folgende Artengruppe näher zu prüfen: Reptilienarten, Vogelarten.



Abb. 3: Blick auf den dicht eingegrünten Wertstoffhof im Norden (eigene Aufnahme 12.05.2020)



Abb. 4: Blick auf die östliche Teilfläche hin zum bestehenden GE sowie zum Wertstoffhof (eigene Aufnahme 12.05.2020)



Abb. 5: Blick in Richtung Norden auf die B16 vom Feldweg in der Mitte des UGs (eigene Aufnahme 02.06.2020)



Abb. 6: Blick auf die mit Altgras bewachsene Böschung auf der östlichen Teilfläche (eigene Aufnahme 06.05.2020)

5 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt verursachen können (vgl. BfN 2020).

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch die mit dem Bau von Gebäuden und Erschließungsstraßen sowie durch die Anlage von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen verbundenen Störungen werden Tiere vorübergehend beeinträchtigt.

- Funktionsverlust/-beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke im Eingriffsbereich
- dauerhafte Flächenumwandlung
- erhöhte Lärmentwicklung
- temporär begrenzte Bodenerschütterungen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- optische Störungen und Scheueffekte durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Flächeninanspruchnahme

In Folge der genannten Punkte kann es zu temporären Verlusten bzw. Störungen von potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungsgebieten oder Verbundhabitaten von störungsempfindlichen Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Durch die Flächeninanspruchnahme geht Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere verloren. Damit einher gehen Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch Zerschneidung. Durch die erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Plangebiets sind betriebsbedingt negative Auswirkungen auf Insekten zu erwarten. Diese sollen durch ein insektenverträgliches Beleuchtungskonzept (gelbliches Licht, geringe Abstrahlung in die umgebende Landschaft und nach oben) minimiert werden.

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme/ Überbauung im Bereich der geplanten Bauparzellen samt infrastruktureller Einrichtungen
- Verlust von Lebensräumen wildlebender Tiere (Versiegelung, Überbauung)
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushalts
- Veränderung des Ortsbildes

Durch die genannten anlagenbedingten Wirkprozesse werden angrenzende Flächen mit potenzieller Habitatsignung für diverse Tierarten dauerhaft beeinträchtigt und umgestaltet. Dadurch kann es zum Funktionsverlust bzw. der Entwertung von Habitaten kommen. Ebenso können potenzielle Wanderkorridore beeinträchtigt werden.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Zuge des Nutzungsaufnahme des Gewerbegebietes kommt es zu einem neuen Verkehrsaufkommen, zu Beunruhigungen durch Menschen etc. in bisher störungsfreiem Gebiet. Damit verbunden sind erhöhte Lärmemissionen sowie die Störung durch Beleuchtung.

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zu Scheueffekten von störungsempfindlichen Tierarten kommen. Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch Zerschneidung bleiben bestehen.

Auch während des Betriebs bleiben das Relief und somit der Wasserabfluss verändert. Das landschaftliche Retentionsvermögen und die Grundwasserneubildung werden reduziert.

- erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Fahrzeuge
- erhöhte Lärmemission
- Wohnnutzung
- Störung durch Beleuchtung
- Beeinträchtigung des Naturgenusses
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zur Störung von Nahrungshabitaten, störungsempfindlichen Tierarten, Fortpflanzungsstätten oder potenziellen Verbundkorridoren im Umfeld kommen. In weiterer Folge kann es dadurch zu einem möglichen Verlust potenzieller Funktionsbeziehungen für sensible Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen folgende Vorkehrungen durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

V1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung erfolgt zwischen 1.10. und 28.02., außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September). Außerhalb dieses Zeitraums ist die Baufeldfreimachung und Entfernung der Gehölze nur nach Freigabe durch die Umweltbaubegleitung (nach Überprüfung des Baufeldes und der Gehölze auf Brutvorkommen) möglich.

V2: Verwendung von insektenfreundlichem Licht (z.B.) UV-freie warm-weiße LED-Lampen oder Natriumdampflampen mit gelbem Licht

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten sind zur Beleuchtung der Außenbereiche ausschließlich Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel, mit Richtcharakteristik unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse und bevorzugterweise einer Farbtemperatur von ≤ 2.700 K zu verwenden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Die CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume und Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit die CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, vor Beginn der Baumaßnahmen begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Für ein verloren gehendes Feldlerchen-Revier ist eines der vier im Folgenden beschriebenen Maßnahmen-Pakete (1-4)⁴ anzuwenden:

CEF Paket 1: Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen

10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen

Feldlerchenfenster

- nur im Wintergetreide, Anlage durch Verzicht auf Getreide-Einsaat, nicht durch Herbizideinsatz
- keine Anlage in genutzten Fahrgassen
- Anzahl Lerchenfenster: 2 - 4 Fenster / ha mit einer Größe von jeweils mindestens 20 m²
- Im Acker Dünger- und Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz zulässig, jedoch keine mechanische Unkrautbekämpfung

Blühstreifen

- aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünenden Brachestreifen (jährlich umgebrochen, Verhältnis ca. 50 : 50); Streifenbreite je mindestens 10 m

⁴ Schlumprecht, Helmut: Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des LfU, Bayreuth, [Stand: 24.10.2016]

- Auf Blüh- und Brachestreifen kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig.

CEF Paket 2: Blühfläche oder Blühstreifen oder Ackerbrache

0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilflächen 0,2 ha

lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen

- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 10 m
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Umsetzung in Teilflächen möglich

Anforderungen Blüh-/ Brachestreifen:

Blüh- und Brachestreifen: z. B. 20 * 100 m oder 10 * 200 m Größe (d.h. Mindestlänge 100 m, Mindestbreite je 10 m für den Blühstreifen und den angrenzenden Brachestreifen).

Anlage der Lerchenfenster durch fehlende Aussaat nach vorangegangenem Umbruch / Eggen, nicht durch Herbizideinsatz; mindestens 25 m Abstand der Lerchenfenster vom Feldrand

Es sind für den Naturraum typische Blühmischungen zu verwenden und die lückige Aussaat sowie Rohbodenanteile auf der Fläche zu gewährleisten.

Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd

Abstand und Lage:

Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse), sowie mehr als 100 m zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen (Abstand nach LANUV NRW 2013).

Abstand von mindestens 100 m zu Straßen, bei Straßen mit einer Verkehrsbelastung > 10.000 Kfz / 24 h bis zu 500 m

CEF Paket 3: Erweiterter Saatreihenabstand

und Verzicht auf Dünger oder PSM 1 ha / Brutpaar;

Mindestumfang der Teilflächen 1 ha

Getreide

- doppelter Saatreihenabstand
- weder PSM- noch Düngereinsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3. bis 1.7. eines Jahres
- keine Umsetzung in Teilflächen

Details:

- Rotation möglich
- Abstand- und Lage-Anforderungen: siehe oben

CEF Paket 4: Entwicklung von Extensivgrünland

0,5 ha / Brutpaar

Entwicklung von Extensivgrünland entweder durch Neuanlage oder Extensivierung von Intensivgrünland

- Die durchschnittliche Vegetationshöhe soll insbesondere bei Flächen, die zu Dichtwuchs neigen, 20 cm nicht überschreiten. Eine Vegetationshöhe bis 40 (50) cm ist bei lückigem Bewuchs möglich.
- In den ersten 3 – 5 Jahren mindestens drei Schnitte pro Jahr und Abtransport des Mahdgutes zur Ausmagerung der Böden. Erster Mahdtermin zwischen 15.06. und 25.06. Zwischen den Mahdterminen soll ein Zeitraum von mind. 6 Wochen liegen.
- Im Regelfall soll keine Düngung der Maßnahmenflächen erfolgen, insbesondere nicht bei anfänglich notwendiger Aushagerungsphase. Bei Beweidung erfolgt die Düngung in der Regel durch die Weidetiere. Eine mäßige Düngung mit Festmist kann mittel- bis langfristig sinnvoll oder sogar notwendig sein für den Erhalt bestimmter Pflanzengesellschaften wie Glatthaferwiesen und / oder für den Reichtum an Kleintieren.
- Bei einer Beweidung ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet.

Abweichungen und Änderungen der Maßnahmenpakete sind in begründeten Fällen bzw. unter günstigen Rahmenbedingungen möglich.

7 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Für die Fläche des Geltungsbereichs sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie bekannt. Die Flächen bieten zudem keinen geeigneten Lebensraum der potenziell vorkommen Arten.

Es konnten keine geschützten oder wertvollen Pflanzenarten nachgewiesen werden.

7.1.2 Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

7.1.2.1 Säugetierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Aus dem Untersuchungsgebiet liegen nach der ASK keine Fledermausnachweise vor, auch nicht aus den umliegenden Bereichen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Fledermäuse die Fläche des Planungsgebietes als Jagdhabitat nutzen. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Eingriffe in essenzielle Nahrungshabitate zu erwarten. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

7.1.2.2 Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die im Planungsgebiet vorhandenen Ackerflächen können als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Reptilien ausgeschlossen werden. Die mit Altgras bewachsene Böschung bietet grundsätzlich grabbares Material für die Eiablage, jedoch keine geeigneten Versteckmöglichkeiten oder Habitatstrukturen, die an die Böschung anschließen. Auch die nördliche Exposition ist für die an Sonne gebundenen Reptilien ungünstig.

Somit kann ein Vorkommen von Reptilien ausgeschlossen werden.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Nahrungshabitate fallen grundsätzlich nicht unter das Schädigungs- und Störungsverbot. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können jedoch trotzdem erfüllt werden, wenn es sich um unverzichtbare Teilhabitate handelt, wie z.B. regelmäßig frequentierte Nahrungs- und Jagdhabitate. Werden diese Habitate jedoch nur unregelmäßig genutzt und sind daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art, fallen diese nicht unter die Schutzvorschriften (LANA 2010).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Zur Erfassung der Brutvogelbestände wurden vier Übersichtsbegehungen auf dem Planungsgebiet am 02.04.2020, 23.04.2020, 12.05.2020 sowie am 29.05.2020 durchgeführt. Dabei wurden Reviergesang und Sichtbeobachtungen notiert. Die Begehungen fanden vormittags, nach den gängigen Methodenstandards, statt.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Europäischen Vogelarten:

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Bemerkung
Amsel*	<i>Turdus merula</i>	-	-	Revier
Bachstelze*	<i>Motacilla alba</i>	-	-	Nahrungsgast
Blaumeise*	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	Revier
Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	Nahrungsgast
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Revier
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	Durchzügler
Grünfink*	<i>Chloris chloris</i>	-	-	Revier
Hausperling*	<i>Passer domesticus</i>	-	-	Revier
Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>			Revier
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	Durchzügler
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	-	-	Revier
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	Revier
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>	-	-	Nahrungsgast
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	-	-	Nahrungsgast
Stieglitz*	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	Nahrungsgast
Zilpzalp*	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	Revier

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der in unmittelbarer Umgebung nachgewiesenen Europäischen Vogelarten:

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Bemerkung
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Revier
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	Nahrungsgast

fett zu prüfende Arten

RLB aktuelle Rote Liste Bayerns und **RLD** Rote Liste Deutschland

* weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

Es wurden insgesamt 18 Vogelarten festgestellt, Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler. Davon wurden 16 Arten im Untersuchungsgebiet und eine Art in der unmittelbaren Umgebung beobachtet. Der Großteil dieser Arten sind sog. „Allerweltsarten“, bei denen davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine

populationsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Diese Arten brauchen keiner saP unterzogen werden, da eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Verschiedene Vogelarten nutzen den Geltungsbereich und die umgebenden Flächen als Nahrungsräume. Der Eingriff führt jedoch aufgrund seines Umgriffs zu keiner Verringerung oder Verschlechterung dieser Ressourcen. Daher kann für die Nahrungsgäste keine Betroffenheit im Zuge des Vorhabens festgestellt werden.

Im direkten Geltungsbereich konnten bei keinem der vier Kartiertermine Acker- oder Wiesenbrüter nachgewiesen werden, auf den angrenzenden Flächen jedoch schon.

Relevante Arten im Untersuchungsgebiet:

Mehlschwalben konnten bei allen Ortsbegehungen beim Überflug und der Nahrungssuche beobachtet werden.

Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes kann für diese außerhalb des Wirkungsbereichs brütende Art eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Es kann ebenso ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot). Es ergeben sich vorhabenbedingte Verluste von Offenlandflächen, die dieser Art als nicht essenzielle Nahrungshabitate dienen. In räumlicher Nähe befinden sich genügend Nahrungsflächen mit gleicher Qualität und Größe. Hinsichtlich des Tötungsverbotes zeigen diese Arten vorhabenbezogen keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen.

Bei den beschriebenen, gelegentlich auftretenden Nahrungsgästen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände eintreten und keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Art zu erwarten sind.

Der **Gartenrotschwanz** wurde als Durchzügler im Gehölz um den Wertstoffhof einmalig nachgewiesen. Der primäre Lebensraum ist ein lockerer Laub- und Mischwald. Diese Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem Altholzbestand sowie an Waldrändern. Der Gartenrotschwanz ist als Höhlenbrüter an Baum- oder künstliche Nisthöhlen gebunden. Da im UG keine größeren Bäume mit entsprechendem Höhlenangebot vorhanden sind, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Mögliche Einschränkungen ergeben hauptsächlich durch bauzeitliche Störungen, v.a. Lärm und optische Reize. Diese werden vermeiden, wenn die Bau- und Rodungen außerhalb der Vogelschutzzeit, d.h. in der Zeit von 01.10. bis 28.02., durchgeführt wird.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für diese Art nicht zu erkennen.

Die **Klappergrasmücke** konnte ebenfalls einmalig im Gehölz um den Wertstoffhof beobachtet werden. Diese Art brütet in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Niedrige Büsche, Feldhecken oder Buschreihen werden

hierbei bevorzugt. Aufgrund des einmaligen Verhörens kann laut Südbeck et al. (2005) noch nicht von einem Brutverdacht ausgegangen werden. Die Vermutung liegt nahe, dass die Klappergrasmücke auf Reviersuche war, deshalb sie das UG bald wieder verlassen hat. Eine Inanspruchnahme von wichtigen Habitatstrukturen kann deshalb ausgeschlossen werden. Eine Störung kann zudem vermieden werden, indem die Rodung außerhalb der Vogelschutzzeit erfolgt. Durch die geplante Eingrünung des Gewerbegebietes werden sich für die Klappergrasmücke mittelfristig vergleichbare Gehölzstrukturen entwickeln. Die Funktionalität der Lebensstätten bleibt somit trotz direkter Eingriffe im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der **Feldsperling** wurde bei drei Ortsbegehungen bei der Nahrungssuche auf dem Acker beobachtet. Diese Art ist im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen regelmäßig verbreitet. Eine direkte Inanspruchnahme von Brutplätzen des Feldsperlings erfolgt durch die geplante Maßnahme nicht. Dieser brütet vermutlich in den bestehenden Gebäuden des Gewerbegebietes im Westen. Im Rahmen des Eingriffs sind Störungen ruhender und nahrungssuchender Vögel nicht gänzlich auszuschließen. Die Tiere können währenddessen auf umliegende Flächen ausweichen.

Sofern die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die beschriebenen Arten erfüllt.

Relevante Arten in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes:

Im Untersuchungsgebiet selbst konnten keine **Feldlerchen** nachgewiesen werden, jedoch direkt daran angrenzend. Ein Brutpaar konnte südlich des Geltungsbereichs nachgewiesen werden, wobei Teilbereiche des Brutreviers wohl auch bis in den Geltungsbereich reichen.



Abb. 7: Zentren der angrenzenden Feldlerchen-Reviers

Durch die Baumaßnahmen während der Reproduktionsphase werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche beeinträchtigt. Durch das geplante Gewerbegebiet entsteht sowohl durch Flächeninanspruchnahme als auch durch zusätzliche Verdrängungseffekte durch Bebauung (Meideverhalten der Feldlerche von

vertikalen Strukturen) ein Verlust an Lebensraum. Auf der südlich gelegenen Ackerflur sind zwei weiter entfernte Reviere, weshalb das direkt an den Geltungsbereich angrenzende Brutpaar nicht nach Süden ausweichen kann und das Revier verloren geht. Die weiter entfernten Reviere bleiben auch nach der Bebauung der Flächen bestehen, da genug Abstand vorhanden ist.

Störungen der Feldlerche sind durch die Baumaßnahme zur Errichtung der Gebäude und während des Betriebs des Gewerbegebietes durch die Anwesenheit von Fahrzeugen zu erwarten. Auch kann es zu Tötungen und Verletzungen der bodenbrütenden Vogelart kommen. Dies kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelschutzzeit vermeiden werden.

Sofern die Vermeidungsmaßnahme (V1) eingehalten und die CEF-Maßnahmen (CEF-Pakte 1,2 oder 3) umgesetzt werden, ist von keiner Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszugehen.

Das **Rebhuhn** wurde bei einer Ortsbegehung im südlich angrenzenden Acker bei der Nahrungssuche beobachtet. Diese Art besiedelt offenes, reich strukturiertes Ackerland. Entscheidend ist ein kleinräumiges nebeneinander von Lebensraumelementen wie Ackerschlägen, Heckenreihen, Gebüsch und Wiesen. Auch Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken und Brachflächen spielen eine wichtige Rolle. Somit ist im UG auch aufgrund des bereits bestehenden Gewerbegebietes im Westen nicht davon auszugehen, dass ein Bruthabitat des störepfindlichen Rebhuhns vorhanden ist. Eine Störung kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelschutzzeit erfolgt. Es ist eine Ortsrandeingrünung vorgesehen, die dem Rebhuhn als Leitlinie dienen kann. Auch sind im nahen Umfeld genug Ackerflächen vorhanden, die als Nahrungshabitat auch weitherhin zur Verfügung stehen.

8 Gutachterliches Fazit

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind im Planungsgebiet unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der Umsetzung der CEF-Maßnahme weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 30.11.2020



Ursula Burkart,
Architektin

Literaturverzeichnis

Gesetze:

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258

Literatur:

Andrä E., Aßmann O., Dürst T., Hansbauer G., Zahn A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2 Bände, 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftenreihe Bayer. LfU 166. 384 S.

Bezzel E., Geiersberger I., Lossow G. von & Pfeifer R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

Binot M., Bless R., Boye P., Gruttke H. & Pretscher P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (2020): Projekte, Pläne, Wirkfaktoren. Quelle: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=menue_proplawi

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung einer Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. 115 S.

Doerpinghaus A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhang IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt, 25 S.

Meschede A., Rudolph B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch

zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“
(Az.: III-4 – 615.17.03,13, Schlussbericht vom 09.03.2017), 68 S.

Rödl H. et al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. –
Stuttgart, Ulmer, 256 S.

Schlüpmann, M. und Kupfer, A. (2009): Methoden der Amphibienerfassung, Zeit-
schrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 7-84

Südbeck P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutsch-
lands. Radolfzell. 792 S.